



Unfallversicherung Stand 2024

Grundsätzlich gilt, dass alle in Berlin tätigen Ehrenamtlichen unter den Versicherungsschutz des Landes fallen. Das gilt auch, sofern die ehrenamtliche Tätigkeit z. B. für einen Verein oder eine Kommune als juristische Personen erfolgt.

Die Voraussetzungen sind:

- ✓ Es ist freiwillig - in Abgrenzung zur vertraglich festgelegten und abhängigen Erwerbsarbeit.
- ✓ Es ist unentgeltlich - im Gegensatz zur bezahlten Arbeit, Auslagenerstattung dürfen gezahlt werden.
- ✓ Es erfolgt für Andere - in Abgrenzung zur Selbsthilfe, die deutlich eigenbezogen ist
- ✓ Es findet in einem organisatorischen Rahmen statt - in Abgrenzung zu individueller oder spontaner Hilfeleistung und informellen Systemen wie Familie und Nachbarschaft
- ✓ Es ist möglichst kontinuierlich - in Abgrenzung zu einmaliger und kurzfristiger Hilfe.

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Wege von oder zu den Stätten der Betätigung, Veranstaltung etc. eintreten. Er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit dem Wiedereintreffen dort. Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, wenn der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. für einen Einkauf, unterbrochen wird.

Die wichtigsten Eckpunkte der Sammelversicherung in Kürze:

50.000 € für den Invaliditätsfall mit 350 %-iger Progression

10.000 € für den Todesfall

1.000 € für Zusatz-Bergungskosten*

2.000 € für Zusatz-Heilkosten*

*Die gesetzlichen und/oder privaten Kranken-Versicherungen sind vorrangig zuständig

** Es können keine weiteren Leistungsansprüche wie z.B. ärztliche Behandlungskosten oder Physiotherapien im Rahmen des Unfall-Sammelvertrages geltend gemacht werden.

*** Sofern für die Vertrauenspersonen bereits privat abgeschlossene Unfall- oder Lebens-Versicherungen besteht, dann haben die Versicherten trotzdem Anspruch auf die komplette Leistung aus dem Unfall-Sammelvertrag. Eine entsprechende Kürzung/Anrechnung aufgrund bereits bestehender privater Absicherungen erfolgt nicht

Kein Versicherungsschutz besteht:

- ❖ wenn ein gesetzlicher Unfall-Versicherungsträger Leistungen erbringt;
- ❖ wenn sich der Unfall während der Tätigkeit für eine rechtlich selbstständige Einrichtung ereignet, die eine Unfall-Versicherung für den Ehrenamtsträger abgeschlossen hat (Sind die Versicherungssummen aus dem Vertrag niedriger als die des Sammelversicherungsvertrages des Landes, so wird die Differenz entschädigt.)

Eine Anmeldung bei der Versicherung ist nicht erforderlich, sondern aus der Aufgabe als Vertrauensperson heraus gegeben.